



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Eltern- und Schülerinnen- und Schülervertretungsarbeit

Vorbemerkung des Fragestellers:

Im Koalitionsvertrag heißt es auf Seite 25: „Wir wollen die Rahmenbedingungen für Eltern- und Schülerinnen- und Schülervertretungsarbeit weiter verbessern. Dazu zählen die verpflichtende Fortbildung für Verbindungslehrkräfte, weitere Unterstützung der Landesschülerinnen- und -schülerparlamente für Übernachtungskosten und eine hauptamtliche Unterstützung der Landesschülervertretung sowie eine eigenständige räumliche Geschäftsstelle.“

1. Wie ist der Umsetzungsstand der einzelnen Projekte?

Antwort:

Zur Stärkung der Verbindungslehrkräfte organisiert das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK) jährliche Austauschtreffen; das IQSH bietet Fortbildungen an.

Das Land stellt den Landesschülervertretungen (LSV) einen Etat in Höhe von 55.000 Euro zur Verfügung (vgl. Titel 0710 - 539 06 MG 06 „Kosten für die Tätigkeiten der Landesschülervertretungen“). Dieser kann u.a. für die Durchführung von Landesschülerschülerparlamenten (inkl. Übernachtungskosten) verwendet werden. Weiter stehen bei Titel 0710 - 525 11 MG 01 (Fortbildungsangebote „Stärkung schulischer Eigenverantwortung für Eltern- und Schülervertretungen“) 4.000 Euro zur Verfügung. Die Geschäftsstelle wurde dauerhaft mit zwei Mitarbeiterinnen aufgestockt; eine Verwaltungsfachkraft sowie eine abgeordnete Lehrkraft mit jeweils halber Stelle unterstützen die LSV inhaltlich und konzeptionell. Sie bereiten u.a. die regelmäßigen Gespräche der LSV mit der Staatssekretärin bzw. der Ministerin vor und nach.

Hinzu sollen durch den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes (LT-Drs. 20/1965) die Mitwirkungsmöglichkeiten von Eltern in Schule weiterentwickelt werden. Eltern von Kindern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, die inklusiv beschult werden, sollen u.a. aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Schulelternbeirat der allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule wählen können (siehe § 72 Absatz 1 Satz 2 SchulG-Entwurf). Ferner soll ermöglicht werden, dass Eltern, deren Kinder bei der inklusiven Beschulung durch ein Förderzentrum ohne eigene Schülerinnen und Schüler bzw. durch ein Förderzentrum ohne die faktische Möglichkeit zur Bildung eigener Elternbeiräte unterstützt werden, auch an dem betreffenden Förderzentrum über die Bildung einer Elterngruppe mitwirken können (siehe § 78a SchulG-Entwurf).

2. Welchen Planungsstand hat insbesondere die eigenständige räumliche Geschäftsstelle?

Antwort:

Die Landesschülervertretungen können zwei Büroräume in der Brunswiker Straße 16-22 in Kiel nutzen. Die Geschäftsstelle unterstützt darüber hinaus beim Buchen von größeren Räumlichkeiten, die regelmäßig für größere Sitzungsformate genutzt werden.

Das Land Schleswig-Holstein hat sich gem. § 4 Absatz 4 Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG) zum Ziel gesetzt, die Büroflächen bis zum Jahr 2030 um 20% und die Nettoflächen um 10% zu reduzieren. Davon sind auch die LSV betroffen. Im MBWFK besteht ausreichend Platz, um den Bedarf der LSV zu decken. Aus diesem Grund wird das Anmieten zusätzlicher Räumlichkeiten nicht weiterverfolgt.

3. Welches Ministerium ist für die Suche bzw. die Hilfe bei der Suche nach einer eigenständigen räumlichen Geschäftsstelle zuständig?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 2).

4. Ist es möglich, Eltern- und Schülerinnen- und Schülervertretungsarbeit durch die Zurverfügungstellung von Funktionsmailadressen zu verbessern? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Derzeit haben die Mitglieder der Landesschülervertretungen sowie die Landesverbindungslehrkräfte Funktionspostfächer, über die sie mit der Geschäftsstelle im MBWFK kommunizieren. Die flächendeckende Bereitstellung von elektronischen Funktionspostfächern für Eltern- und Schülerinnen- und Schülervertretungen ist im Rahmen der Landesdienste aus organisatorischen Gründen ausgeschlossen. Für eine solch große Anzahl von E-Mail-Accounts könnte die verlässliche Administration (einschließlich z.B. der Weitergabe der Zugangsdaten, Dokumentation von Veränderungen bei der Zugangsberechtigung - z.B. bei Neuwahl der Schülervertretungen - sowie Unterstützung beim Login, beim Zurücksetzen des Passworts etc.) nicht mit den vorhandenen personellen Ressourcen gewährleistet werden.

5. Welche Vorgaben müssen Eltern- und Schülervertretungen beachten, wenn sie in den Sozialen Medien über ihre Arbeit informieren wollen?

Antwort:

Die Nutzung sozialer Netzwerke wie TikTok, Instagram und WhatsApp im Rahmen der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgabe als Eltern- und Schülervertretung wird als rechtlich nicht zulässig eingeschätzt.

6. Gibt es Verbindungslehrkräfte auf Kreisebene? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Laut § 85 Absatz 2 Schulgesetz kann die Schülervertretung in der Schule eine Verbindungslehrkraft wählen. Das gilt entsprechend für die Kreis- und Landesebene.